Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/6 3Ob617/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1982

Norm

EheG §55 b1

Rechtssatz

Von einer Wohnungsgemeinschaft kann nicht die Rede sein, wenn die Streitteile im wesentlichen vollständig getrennt leben und jeder persönliche Kontakt - etwa anläßlich des Kochens in der von beiden Parteien benützten Küche - zu Streitigkeiten und wechselseitigen Beschimpfungen führt und sich offensichtlich darin erschöpft.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 617/82
  Entscheidungstext OGH 06.10.1982 3 Ob 617/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0056937

Dokumentnummer

JJR_19821006_OGH0002_0030OB00617_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at